



Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3
Email: moelbling@ktn.gde.at Homepage: www.moelbling.gv.at

Az.: 131-9-6/2026
Betr.: Verständigung Ortsaugenschein
Bezug: Renovierung des Mittelteils des bestehenden Wirtschaftsgebäudes

Mölbling, 19.06.2026
Auskünfte: BGM Krassnig

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 20.05.2026 hat der Bauwerber, Herr Thomas Telsnig, Gratschitz 3, 9341 Mölbling, unter Vorlage der gesetzlich erforderlichen Einreichunterlagen, verfasst von der Ing. Günther Josef Fuchs, Draschitz 63, 9613 Hohenthurn, um Erteilung einer Baubewilligung gemäß § 6 lit b Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr 62/1996 (WV) idgF (K-BO 1996) für die

Renovierung des Mittelteils des bestehenden Wirtschaftsgebäudes

auf dem Grundstück Nr.: 532/2, u. Nr.: 1272/2, KG 74006 Gunzenberg, angesucht.

Gemäß § 16 K-BO 1996 wird hierfür vom Bürgermeister der Gemeinde Mölbling eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 07.07.2026
um 08:00 Uhr

an **Ort und Stelle** anberaumt.

Sie als Beteiligte(r) werden **eingeladen**, unter Mitnahme dieser Ladung und eines amtlichen Lichtbildausweises persönlich zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter/Die Vertreterin muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig, bevollmächtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein. Der Vertreter/Die Vertreterin haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden **Einreichunterlagen** liegen beim Gemeindeamt Mölbling während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Rechtsbelehrung

gemäß §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF iVm § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr 62/1996 (WV) idgF:

Als **Antragsteller** haben Sie Neubauten, Um- und Zubauten in der Natur lagemäßig auszupflocken. Zudem haben Sie zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter/Ihre Vertreterin diese versäumt.

Als **Beteiligte des Verfahrens** haben Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntzugeben oder während der Verhandlung vorzubringen, widrigenfalls Sie Ihre Parteistellung verlieren. Von den Beteiligten für die mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen gemäß § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden. Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren rechtzeitig Einwendungen zu erheben, können Sie, sofern Sie kein Verschulden trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere

Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt!

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig

Angeschlagen am: 19.06.2026

Abgenommen am: 07.07.2026

Ergeht nachweislich an:

**Bauwerber/Eigentümer
Anrainer**

Thomas Telsnig, Gratschitz 3, 9341 Mölbling
Johannes Dörfler, Gratschitz 2, 9341 Mölbling
Gemeinde Mölbling - öffentliches Gut, Mölbling 16, 9330 Althofen
Thomas Telsnig, Gratschitz 3, 9341 Mölbling

Bausachverständiger

BM Ing. Fryba Wolfgang, Marktplatz 1, 9371 Brückl

Gutachter

Ing. Dietmar Pirmann, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a.W.

Verhandlungsleiter

Dipl. Ing. (FH) Krassnig Bernd, Mölbling 16, 9330 Mölbling

Planverfasser

Fuchs Günther Josef Ing., Draschitz 63, 9613 Hohenthurn

Schriftführer

Anja Krappinger, Mölbling 16, 9330 Mölbling